



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

27 MAY 2015

gültig ab: sofort

1-466-15

**Bekanntmachung über die Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben
zur Durchführung von Flügen mit Flugmodellen und unbemannten
Luftfahrtsystemen innerhalb von Kontrollzonen der Flugplätze
Dortmund, Frankfurt-Hahn, Karlsruhe/Baden-Baden, Lahr,
Magdeburg-Cochstedt, Memmingen, Mönchengladbach, Niederrhein
und Paderborn-Lippstadt**



Allgemeinverfügung zur Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben zur Durchführung von Flügen mit Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in Kontrollzonen von Flugplätzen nach § 27d Abs. 4 LuftVG an Flugplätzen mit Flugplatzkontrolle der The Tower Company GmbH

Auf Grund des § 26 Abs. 2 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Mai 2012 (BGBl. I S. 1032), gibt die The Tower Company GmbH (TTC) die Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben zur Durchführung von Flügen mit Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in Kontrollzonen der Flugplätze Dortmund, Frankfurt-Hahn, Karlsruhe/Baden-Baden, Lahr, Magdeburg-Cochstedt, Memmingen, Mönchengladbach, Niederrhein und Paderborn-Lippstadt bekannt.

1. Begriffsbestimmung

Die nachfolgenden Festlegungen betreffen Flugmodelle im Sinne von § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 LuftVG sowie unbemannte Luftfahrtsysteme im Sinne von § 1 Abs. 2 S. 3 LuftVG.

Bezüglich der Abgrenzung zwischen Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen wird auf Ziffer 1 der „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)“ in NfL I 281/13 verwiesen. Darin ist festgelegt, dass die Abgrenzung im Einzelfall über den Zweck der Nutzung erfolgt: Dient die Nutzung des Geräts dem Zwecke des Sports oder der Freizeitgestaltung, so gelten die Regelungen über Flugmodelle. Ist mit dem Einsatz hingegen ein sonstiger, insbesondere gewerblicher Zweck verbunden (z.B. Bildaufnahmen mit dem Zweck des Verkaufs), so handelt es sich um ein unbemanntes Luftfahrtsystem.

2. Flugverkehrskontrollfreigabe für Flugmodelle

Der Aufstieg von Flugmodellen bedarf bei Inanspruchnahme des kontrollierten Luftraumes nach § 16a Abs. 1 Nr. 2 LuftVO einer Flugverkehrskontrollfreigabe.

Die Freigabe zur Nutzung der Kontrollzonen von Flugplätzen mit Flugplatzkontrolle der TTC (Dortmund, Frankfurt-Hahn, Karlsruhe/Baden-Baden, Lahr, Magdeburg-Cochstedt, Memmingen, Mönchengladbach, Niederrhein und Paderborn-Lippstadt) für Flugmodelle mit einer maximalen Masse von höchstens 5 kg und unter den Voraussetzungen, dass

- der Flugbetrieb in einer Entfernung von mindestens 1,5 km zur nächsten Begrenzung des Flugplatzes stattfindet und
- eine Flughöhe von 30m über Grund nicht überschritten wird,

gilt hiermit vorbehaltlich anderer Genehmigungen - unter folgenden Auflagen - als erteilt:

- a. Während der gesamten Flugdauer ist das Flugmodell vom Steuerer zu beobachten und in Sichtweite zu halten. Ferngläser, On-Board Kameras,

Nachtsichtgeräte oder ähnliche technische Hilfsmittel fallen nicht unter den Begriff der direkten Sichtweite.

- b. Der Luftraum ist während des Fluges, insbesondere im Hinblick auf anderen Verkehr, ständig vom Steuerer oder einer zweiten Person, die mit dem Steuerer in Kontakt steht, zu beobachten.
- c. Bemanntem Flugverkehr ist stets durch die Verringerung der Flughöhe oder Landung auszuweichen
- d. Außer Kontrolle geratene Flugmodelle sind unverzüglich der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle zu melden.

Zusätzlich ergehen folgende Hinweise:

- Flugmodelle dürfen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26.9.2012 nur unter Sichtwetterbedingungen betrieben werden.
- Es werden keine Verkehrsinformationen über anderen Luftverkehr erteilt.
- Beim Betrieb eines Flugmodells bei Nacht ist das Flugmodell mit einer Beleuchtung nach Anlage 1 zur LuftVO auszurüsten.
- Regelungen zur Erlaubnispflicht, Aufstiegsgenehmigung des Grundstückseigentümers, Haftpflichtversicherung und Datenschutzbestimmungen bleiben von diesen Regelungen unberührt und sind zu beachten.

3. Flugverkehrskontrollfreigabe für unbemannte Luftfahrtsysteme

Der Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen bedarf bei Inanspruchnahme des kontrollierten Luftraumes nach § 16a Abs. 1 Nr. 5 LuftVO einer Flugverkehrskontrollfreigabe.

Die Freigabe zur Nutzung der Kontrollzonen von Flugplätzen mit Flugplatzkontrolle der TTC (Dortmund, Frankfurt-Hahn, Karlsruhe/Baden-Baden, Lahr, Magdeburg-Cochstedt, Memmingen, Mönchengladbach, Niederrhein und Paderborn-Lippstadt) für unbemannte Luftfahrtsysteme mit einer maximalen Masse von höchstens 25 kg und unter den Voraussetzungen, dass

- der Flugbetrieb in einer Entfernung von mindestens 1,5 km zur nächsten Begrenzung des Flugplatzes stattfindet und
- eine Flughöhe von 50m über Grund nicht überschritten wird,

gilt hiermit vorbehaltlich anderer Genehmigungen - unter folgenden Auflagen - als erteilt:

- a. Während der gesamten Flugdauer ist das unbemannte Luftfahrtsystem vom Steuerer zu beobachten und in Sichtweite zu halten. Ferngläser, On-Board Kameras, Nachtsichtgeräte oder ähnliche technische Hilfsmittel fallen nicht unter den Begriff der direkten Sichtweite.
- b. Der Luftraum ist während des Fluges, insbesondere im Hinblick auf anderen Verkehr, ständig vom Steuerer oder einer zweiten Person, die mit dem Steuerer in Kontakt steht, zu beobachten.
- c. Bemanntem Flugverkehr ist stets durch die Verringerung der Flughöhe oder Landung auszuweichen

- d. Außer Kontrolle geratene unbemannte Luftfahrtsysteme sind unverzüglich der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle zu melden.

Zusätzlich ergehen folgende Hinweise:

- Die Vorgaben des NfL I 281/13 sind einzuhalten.
- Unbemannte Luftfahrtsysteme dürfen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26.9.2012 nur unter Sichtwetterbedingungen betrieben werden.
- Es werden keine Verkehrsinformationen über anderen Luftverkehr erteilt.
- Beim Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems bei Nacht ist das unbemannte Luftfahrtsystem mit einer Beleuchtung nach Anlage 1 zur LuftVO auszurüsten.
- Regelungen zur Erlaubnispflicht, Aufstiegsgenehmigung des Grundstückseigentümers, Haftpflichtversicherung und Datenschutzbestimmungen bleiben von diesen Regelungen unberührt und sind zu beachten.

4. Einzelfreigaben zur Nutzung des kontrollierten Luftraumes

Können die vorgenannten Voraussetzungen und Bedingungen nicht eingehalten werden, ist im Einzelfall eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle zu beantragen. Diese kann mit Auflagen (z.B. Aufstiegszeitpunkt, ständige telefonische Erreichbarkeit) versehen werden.

5. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 27.05.2015 in Kraft.

Langen, den 22.05.2015

The Tower Company GmbH

Dirk Mahns

i.V. Christian Bork

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der The Tower Company GmbH, Ohmstraße 12, 63225 Langen Widerspruch eingelegt werden.